

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1906)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Leuenberger / Mosimann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Obergerichts für das Jahr 1906.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beeihren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1906 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im *Bestande der Mitglieder* des Obergerichts und der Suppleanten sind keine Veränderungen eingetreten.

Auf 30. September reichte Herr Dr. Brand seine Demission als *Obergerichtsschreiber* ein; an seine Stelle wurde durch den Grossen Rat zum Obergerichtsschreiber gewählt: Herr Fürsprecher Hugo Mosimann, erster Kammerschreiber des Obergerichts. Er wurde als *Kammerschreiber* ersetzt durch Herrn Fürsprecher Franz Stämpfli. Auch der II. Kammerschreiber, Herr Fürsprecher Arthur Gäumann, reichte seine Demission ein; er wurde ersetzt durch Herrn Fürsprecher Ariste Rollier.

Unterm 20. Oktober schritt das Obergericht zur *Neubestellung seiner Kammern* für die Jahre 1907 und 1908; es wurden zugeteilt:

- a) der Kriminalkammer die Herren Oberrichter Streiff, als Präsident, Meyer und Reichel;
- b) der Anklage- und Polizeikammer die Herren Oberrichter Lanz, als Präsident, Manuel und Gasser;
- c) dem Appellations- und Kassationshofe die Herren Oberrichter Dr. Leuenberger, Präsident des Obergerichts, Büzberger, Vizepräsident, Thormann, Schorer, Folletête, Merz, Krebs, Ernst und Chappuis.

Die seit längerer Zeit bestehende Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen wurde beibehalten. Es wurden zugeteilt an die

I. Abteilung: Herr Präsident Leuenberger, Herren Oberrichter Thormann, Folletête, Krebs und Reichel. (Herr Oberrichter Reichel, der eigentlich der Kriminalkammer zugeteilt ist, bei der ständigen Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes jedoch zur Besetzung dieser Kammern zugezogen werden muss, wird — ausser während der Gerichtsferien — in der Kriminalkammer regelmässig durch einen Obergerichtssuppleanten ersetzt.)

II. Abteilung: Herr Vizepräsident Büzberger, Herren Oberrichter Schorer, Merz, Ernst und Chappuis.

Das Reglement betreffend die Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes wurde weiterhin in Kraft erklärt.

Dem Obergericht wurde im Berichtsjahre der vom Regierungsrat und der grossrätslichen Kommission ausgearbeitete *Gesetzesentwurf* betr. den *bedingten Straferlass* zur Berichterstattung zugewiesen. Das Gericht beschloss grundsätzlich Eintreten auf den vorgelegten Entwurf, erklärte sich auch mit dem im Entwurfe akzeptierten System des „bedingten Straferlasses“ prinzipiell einverstanden, legte aber dem Regierungsrat unter eingehender Begründung eine selbständige abgeänderte Fassung des Gesetzesentwurfes vor.

Gestützt auf die in der letzten Zeit gemachten Wahrnehmungen sahen wir uns veranlasst, an den Regierungsrat ein Schreiben zu richten, worin dieser darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in häufigen

uns zur Kenntnis gelangten Fällen von seiten der ausserehelich geschwängerten Frauenspersonen die *Schwangerschaftsanzeige* nicht oder doch nicht rechtzeitig gemacht worden ist, wodurch dann die betreffenden Klägerinnen vielfach ihres Klagerechtes verlustig gingen. Da die Gemeinden am Ausgange der Paternitätsstreitigkeiten interessiert sind, wurde beim Regierungsrate die Anregung gemacht, durch ein Kreisschreiben die Gemeinden auf das noch zu Recht-Bestehen der Satzungen 173 und 186 C. G. aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, geeignete Massnahmen zu treffen, dass den Vorschriften der Satzung 173 C. G. jeweilen nachgelebt werde.

Am 10. November erliessen wir an sämtliche Gerichtspräsidenten des Kantons folgendes *Kreisschreiben*:

„Durch Schreiben vom 8. November 1906 teilt uns die Justizdirektion des Kantons Bern mit, dass sie in letzter Zeit mehrfach in Erfahrung gebracht habe, dass § 11 der Vollziehungs-Verordnung vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien, wonach die Aushändigung gerichtlicher oder administrativer Aktenstücke an eine Partei, einen Bevollmächtigten, Imprantanten oder Verrichtungsbeamten erst erfolgen darf, nachdem dem Akte ein den fixen Gebühren entsprechender Betrag an Gebührenmarken beigesetzt worden ist, nicht ausnahmslos und nicht von allen Gerichtspräsidenten respektiert werde. Es komme insbesondere nicht selten vor, dass die Gerichtsschreiber den Betreibungsgehülfen amtliche Ladungen, Editionsaufforderungen, Notifikationen u. s. w. in Zivilrechtsstreitigkeiten zur Verrichtung übergeben, auf denen die fixen Gebühren noch nicht mit Marken abgestempelt sind. Allerdings werde von den betreffenden Beamten behauptet, dass in solchen Fällen die Verrechnung der Gebühren jeweilen unverzüglich nach Rückstellung des betreffenden Aktes durch den Betreibungsgehülfen stattfinde. Dessen ungeachtet müsse einem derartigen Verfahren energisch entgegentreten werden, weil dasselbe den bestehenden Vorschriften widerspreche und weil in vielen Fällen eine wirksame und zuverlässige Kontrolle darüber, dass die Gebühren nachträglich wirklich verrechnet werden, nicht mehr ausgeübt werden könne. Dies sei namentlich dann der Fall, wenn, wie es mitunter in Kompetenzstreitigkeiten geschehe, die Aktenstücke, auf welchen die Gebührenmarken angebracht sind oder angebracht sein sollen, von keiner Partei und von keinem Anwalt herausverlangt, infolgedessen vielleicht vernichtet werden.“

Nach § 15 der zitierten Verordnung ist den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, über die Befolgung der in den §§ 11 und 12 aufgestellten Vorschriften zu wachen und sich vor Unterzeichnung der Akten, Ausfertigungen und Protokolle jeweilen zu überzeugen, ob den Bestimmungen über die Verwendung der Gebührenmarken nachgelebt worden sei, sowie eventuell vor Beisetzung ihrer Unterschrift für die Nachholung des Versäumten zu sorgen.

Sie werden hiermit auf die Ihnen in § 15 der Verordnung vom 16. Mai 1878 auferlegten Pflichten aufmerksam gemacht und zu deren genauer und gewissenhafter Erfüllung nachdrücklich eingeladen.“

Der kantonalen Baudirektion haben wir nach Einsichtnahme in die Pläne für das neu zu erstellende *Obergerichtsgebäude* mitgeteilt, dass wir mit dem uns vorgelegten Projekte einverstanden seien, aber dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte das Gebäude einzig für die Zwecke des Obergerichts reserviert bleiben.

Die Justizdirektion übermittelte uns zur Vernehmlassung zwei Eingaben von Interessenten an den Grossen Rat betreffend authentische Interpretation einmal der Satzungen 338, 398, 388 C. G. (Rechtsverhältnisse an Quellen), und sodann der Satzungen 479, 480, 487 C. G. (Pfandhaftung bei Erhöhung der Hypothekarzinse); wir reichten derselben unsere motivierten Antworten ein.

In der ersten wurde daran festgehalten, dass dem bernischen Rechte ein *besonderes Quelleneigentum* unbekannt sei und dass Rechte auf Quellen nur als *Dienstbarkeiten* begründet werden können; es wurde aber festgestellt, dass diese Dienstbarkeiten sowohl als Real- wie als Personalservituten begründet werden können und vorgeschlagen, die Bestimmungen der Satzung 477 C. G. auf dem Wege der authentischen Interpretation als bloss dispositiven Charakters zu erklären, so dass der Annahme der Uebertragbarkeit dieser Dienstbarkeiten nichts mehr im Wege stehe.

Die verlangte Interpretation der Satzungen 479, 480 und 487 C. G. B. sodann wurde ablehnend begutachtet, indem in genauerer Präzisierung der vom Appellations- und Kassationshof in seinem Urteil i. S. Bucher-Durrer ea. Spar- und Leihkasse Bern niedergelegten Erwägungen bemerkt wurde, dass für eine Erhöhung des Hypothekarzinses nicht die Errichtung neuer Titel, sondern bloss eine Anmerkung im Grundbuche nötig sei und das auch nur dann, wenn der ursprüngliche Vertrag einen bestimmten Zinsfuss angebe und nicht bezüglich der Verzinsbarkeit eine allgemeine Formulierung enthalte, die auch eine allfällige Erhöhung des Zinsfusses umfasse (wie: „nach dem jeweilen üblichen Zinsfusse“ etc.); bei dieser Sachlage, so wurde ausgeführt, sei eine Interpretation der fraglichen Satzungen in dem gewünschten Sinne — dahin, dass solche Zinserhöhungen ohne weiteres Pfandrecht geniessen — von keinem wesentlichen Interesse und würde überdies mit Rücksicht auf den Grundsatz der Publizität der Pfandrechte einen eigentlichen *Rückschritt* bedeuten.

Die in den Geschäftsberichten der Vorjahre schon mehrfach hervorgehobene Dringlichkeit der *Vermehrung der Mitglieder des Obergerichts* muss neuerdings betont werden, da die Geschäfte sich im Berichtsjahre wiederum vermehrt haben. Da auch die Sekretariatsarbeiten in den letzten Jahren, namentlich infolge der Notwendigkeit einer ständigen Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes, eine erhebliche Vermehrung erlitten haben und die Einstellung provisorischer Hülfskräfte mehrfach nötig wurde, waren wir genötigt, beim Regierungsrate um die Gewährung der notwendigen Kredite zur Anstellung einer juristischen Aushilfe einzukommen. Der Regierungsrate hat unsren Ansuchen jeweilen entsprochen. Dadurch wurde ermöglicht, dass viele rückständige Arbeiten nachgeholt werden konnten. Die provisorische juri-

stische Aushilfe kann angesichts der sich stets mehrenden Geschäftslast des Obergerichtes und seiner Abteilungen nicht mehr entbehrt werden; wir haben deshalb an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, bei Bestellung des neuen Budgets den nötigen Kredit für die definitive Anstellung eines derartigen Angestellten aufzunehmen.

In 26 Sitzungen des Obergerichts wurden 255 Geschäftszahlen behandelt, worunter folgende hauptsächliche Geschäfte:

A. Assisen.

Es fanden 12 Herauslosungen von kantonalen Geschworenen zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den II. Bezirk 4, für die vier andern Bezirke je 2. Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Inkompatabilität	3
" Absterbens	5
" Wegzuges aus dem Bezirk	3
" Gebrechen und Krankheit	1
" überschrittener Altersgrenze	1
" Nichtwählbarkeit (weil im Alter von unter 25 Jahren)	2

Es muss konstatiert werden, dass seitens vieler Richterämter der ihnen erteilten Weisung, die Geschworenenlisten zu durchgehen und allfällige Streichungsgründe uns zur Kenntnis zu bringen, gar nicht oder nur in ungenügender Weise nachgelebt wird.

B. Staatsanwaltschaft.

Im Personalbestande sind keine Veränderungen eingetreten. Der auf eine neue Amts dauer wieder gewählte Generalprokurator wurde auftragsgemäss beeidigt.

Der Staatsanwalt des V. Bezirks war infolge Krankheit verhindert, seine Funktionen während einer Assisensession auszuüben; wir bezeichneten als ausserordentliche Stellvertreter desselben die Herren Fürsprecher Alfred Gigon, Albert Cuttat und Joseph Ceppi, Gerichtspräsident, alle in Delsberg.

Dem Generalprokurator haben wir unser Schreiben vom 4. Juni 1904 (Geschäftsbericht des Obergerichts pro 1904, p. 2) in Erinnerung gerufen und ihn aufgefordert, sich künftig strikter an die Vorschrift des Art. 70 G. O. zu halten, damit es nicht mehr vorkomme, dass sein Jahresbericht uns erst nach der Drucklegung zur Kenntnis gelange; der Bericht sei so rechtzeitig abzufassen, dass er bei der Beratung des obergerichtlichen Geschäftsberichtes vorliege.

Durch Schreiben vom 22. September haben wir den gleichen Beamten darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäss § 299 P. verpflichtet sei, einer an ihn erlassenen Vorladung vor den Appellations- und Kassationshof persönlich Folge zu geben oder rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

In den Amtsbezirken Wangen, Oberhasle, Nidau, Frutigen und Konolfingen sind infolge Demission der

bisherigen Inhaber die Gerichtspräsidentenstellen neu besetzt worden.

Einige Gerichtspräsidenten zeigen sich in der Ausführung der ihnen erteilten Aufträge säumig und müssen oft an die gleichen Angelegenheiten wiederholt erinnert werden. Derartige Verzögerungen haben immer unangenehme Folgen und sollten gänzlich vermieden werden.

In der Untersuchungssache gegen Regierungsstattleiter Schneider und Aktuar Weibel in Nidau haben wir als ausserordentlichen Untersuchungsrichter ernannt Herrn Untersuchungsrichter Rudolf in Biel und diesen auf begründet befundenes Ansuchen hin ersetzt durch Fürsprecher Heuer, Gerichtspräsident in Burgdorf.

Durch eine anonyme Eingabe wurde uns Mitteilung davon gemacht, dass ein Gerichtspräsident durch Futter-, Vieh- und Strohhandel eine Nebenbeschäftigung betreibe, die mit seinem Amte nicht vereinbar sei. Wir haben diese Angelegenheit durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirks untersuchen lassen und nach Kenntnisnahme vom Berichte desselben beschlossen, von weiteren Massnahmen gegen den betreffenden Richterbeamten dermalen Umgang zu nehmen.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten von Erlach, Delsberg, Nidau und Freibergen wurden auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und diese Wahlen durch das Obergericht bestätigt.

Im Amtsbezirk Obersimmental wurde an Stelle des verstorbenen Robert von Grünigen zum Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt Herr Rieben, Angestellter in Blankenburg. Auch dieser Wahl wurde, nachdem eine gegen dieselbe gerichtete Kassationsbeschwerde durch den Grossen Rat abgewiesen worden war, die Bestätigung erteilt.

Die von den Amtsgerichten getroffenen Wahlen von Betreibungsgehülfen wurden ebenfalls bestätigt, mit Ausnahme einer einzigen, in welchem Falle die Bestätigung eines zum Betreibungsgehülfen gewählten Landjägers unter Hinweis auf einen früheren Entscheid (Geschäftsbericht des Obergerichts pro 1905, p. 2) abgelehnt wurde.

Gegen zwei Wahlen von Betreibungsgehülfen langten Beschwerden ein; beide wurden als unbegründet abgewiesen.

E. Fürsprecher.

Den Akzess zur theoretischen *Fürsprecherprüfung* erhielten 27, denjenigen zur praktischen Prüfung 18 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglementes vorgesehene *Fähigkeitszeugnis* wurde an 20 Kandidaten erteilt; 16 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher *patentiert* und *beeidigt*.

Das Gesuch eines Kandidaten, es möchte die in § 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 vorgesehene Frist auf sechs Monate beschränkt werden, wurde abschlägig beschieden und dem Gesuchsteller geant-

wortet, dass die fragliche Frist sich laut gesetzlicher Bestimmung vielmehr auf ein Jahr erstrecke.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten, vom 10. Dezember 1840, zu erledigen sind, langten 31 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	8
abgewiesen	7
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen . . .	4
durch Rückzug erledigt	7
nicht eingetreten wurde auf	5

Ein Anwalt wurde wegen Widerhandlung gegen das Advokatengesetz unter zwei Malen mit einer Busse von je Fr. 30, ein anderer mit einer solchen von Fr. 20 belegt.

Zwei Anwälte wurden wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in der Ausübung ihres Berufes eingestellt.

Ein Anwalt hatte für die eine Prozesspartei ein Armenrechtsgesuch abgefasst und trat nachher im Prozesse als Vertreter der andern Partei auf. Es wurde ihm eine *Ermahnung* erteilt und ihm, gestützt auf Art. 16 des Advokatengesetzes, untersagt, fernerhin in dem fraglichen Prozesse als Parteianwalt aufzutreten.

Den Herren: Fritz Wey, von Rickenbach, in Bern, Bernhard Krauss, in Dornach, Raoul Prêtre, in Courtelary, Georges Edouard Diricq, in Delsberg und Ulrich Hangärtner, in Altstätten (St. Gallen), wurde, gestützt auf die vorgelegten Belege, gemäss Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die *Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern* erteilt.

Eine Einfrage, ob im Kanton Bern *Frauen das Fürsprecherpatent erwerben* und die Advokatur ausüben können, wurde abschlägig beantwortet unter Hinweis darauf, dass bisher stets angenommen wurde, es sei, angesichts der Natur des Anwaltsberufes als Quasibeamtung, für die Zulassung zur bernischen Fürsprecherprüfung bezw. zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern der Besitz des Aktivbürgerrechtes als notwendige Voraussetzung anzusehen, so dass, da den Frauen das Aktivbürgerrecht abgehe, von einer Zulassung derselben zur bernischen Fürsprecherprüfung bezw. zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern nicht die Rede sein könne.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenz-Abgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (vgl. Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen fünf zur Verhandlung. In drei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen und in zwei Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. Sämtliche Fälle wurden in Übereinstimmung mit dem Regierungsrate erledigt.

G. Vermischtes.

Urlaubsgesuche langten 35 ein; sämtlichen wurde entsprochen.

Andere, kein allgemeines Interesse bietende Geschäfte kamen zur Behandlung 91.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz oder gemäss dem Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:	
Aus dem Jahre 1905 hängig	63
Im Jahre 1906 neu hinzugekommen	280
Zusammen	343

Hiervon wurden durch Urteil erledigt, und zwar:	
In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils . . .	81
In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils . . .	36
In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils	14
Infolge Umgehung der ersten Instanz	114
Infolge Kompromisses	1
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	1
Auf andere Weise wurden erledigt	24
Auf Ende des Jahres 1906 waren noch unerledigt	72
Zusammen	343

Von den im Ausstand gebliebenen Zivilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 17, im November 14, früher 41.

Im weitern wird hier auf Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von *Oberexpertisen* und *Oberaugenscheinen* langten 16 ein; in 12 Fällen wurde entsprochen, 4 Gesuche wurden abgewiesen.

Einer Prozesspartei wurde eine Trölerbusse von Fr. 50 auferlegt.

Auf eine bezügliche Anfrage der Justizdirektion wurde geantwortet, der Appellations- und Kassationshof dringe darauf, dass in Zukunft die Vorschriften des § 296 P. und des § 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1891, wonach in appellablen *Ehescheidungs-, Paternitäts- und Haftpflichtprozessen* die wesentlichen tatsächlichen Anbringen der Parteien in Gegenwart des Gerichtes und unter Leitung des Präsidenten zu *Protokoll* genommen werden sollen (soweit sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind), strikte gehabt werde und dass die davon abweichende Praxis, weil gesetzwidrig, nicht geduldet werden könne.

Gestützt auf eine Mitteilung der Justizdirektion über das von einem Amtsgericht in *Ehescheidungssachen* befolgte Verfahren haben wir gegen dieses Gericht eine Untersuchung angeordnet, welche folgendes Resultat ergab:

Eine amtliche Ladung zum Sühneversuch, gestützt auf das Ansuchen einer Partei, hat nur in wenigen Fällen stattgefunden. Gewöhnlich erschienen die Parteien zufolge mündlicher Konvention vor dem Richter und brachten ihre Anliegen gemeinsam vor. Sie waren durchweg nicht bloss mit der Scheidung einverstanden, sondern hatten sich auch über alle Nebenfolgen unter sich verständigt. Gewöhnlich liess sich die Ehefrau vom Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Beistand verordnen, unter dessen Mitwirkung die Parteien über alle wesentlichen Punkte

einen Ehescheidungsvertrag — auch güterrechtlicher Ehescheidungsvertrag genannt — abschlossen, dem der Regierungsstatthalter seine amtliche Genehmigung erteilte. In drei Geschäften wurde über den Aussöhnungsversuch gar kein Protokoll aufgenommen; in einem weitern Falle wurde ein Aussöhnungsversuch überhaupt nicht abgehalten, gestützt auf einen Brief der einen Partei, laut welchem „jede diesbezügliche Bemühung fruchtlos gewesen wäre.“

Auch zur amtsgerichtlichen Verhandlung erschienen die Parteien fast immer ohne Erlass einer Vorladung, lediglich gestützt auf eine mündliche Parteivereinbarung. Schriftliche Klagsbegründungen existierten daher nur in den seltensten Fällen, und weder dem Regierungsstatthalter noch dem Staatsanwalt wurde jemals eine Klagsvorladung oder eine Terminsanzeige zugestellt. Ein Beweisentscheid wurde nirgends ausgefällt und ein Beweisverfahren fand infolgedessen niemals statt.

Die Urteils motive lauteten ziemlich stereotyp dahin: dass die Ehe sehr zerrüttet sei, dass ein weiteres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei, dass diese unhaltbaren Verhältnisse dem Gerichte bestens bekannt seien, und dass der vorgelegte Vergleich den Umständen angemessen sei.

Endlich wurde auch die Gebührenverrechnung nicht als eine einwandfreie befunden.

Gestützt auf die Resultate dieser Untersuchung wurde dem Präsidenten und den Mitgliedern des betreffenden Amtsgerichts *wegen Pflichtverletzung* ein Tadel erteilt.

Gegen 34 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der *Rekurs an das Bundesgericht* ergriffen (inbegriffen sind 4 Rekurse aus dem Vorjahr).

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	18
Durch Abänderung der Urteile	4
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung) .	2
Nichteintreten	5
Durch Rückzug	3
Urteile stehen noch aus	2

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	3
Patent- und Markenstreitigkeiten	—
Forderungen gestützt auf das O. R.	22
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	6
Entvogtung	1
Unerledigt	2

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 1)	4
Entvogtungsbegehren (abgewiesen)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 3, abgewiesen 1)	4
Übertrag	9

	Übertrag	9
Armenrechtsbegehren (zugesprochen 143, abgewiesen 13, sonst erledigt 2)	156	
Abberufungsbegehren	1	
Exequaturgesuche	2	
Rekusationsgesuche	1	
Kostenmoderationen (Rekurse)	22	
Beschwerden gegen Friedensrichter	3	
" " Gerichtspräsidenten	73	
" " Amtsgerichte	8	
" " Schiedsgerichte	3	
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Friedensrichter	3	
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Gerichtspräsidenten	9	
Beschwerden gegen Fürsprecher	1	
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Regerationen	242	
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	260	
Zusammen	<u>793</u>	

Es wird hier auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten 6 ein; eines wurde zugesprochen, die andern abgewiesen. Strafverjährungs einreden wurden 3 erhoben, alle wurden gutgeheissen. Kassationsgesuche gegen Urteile der Assisen wurden 2 eingereicht; beide wurden vor der Beurteilung zurückgezogen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

In Betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von ihr abgegebenen Bericht verwiesen.

IV. Anklage und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokuretors über die Strafrechtspflege für das Jahr 1906 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegegerichte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in den Ortschaften Delsberg, Pruntrut und Thun Gewerbegegerichte eingeführt. Gemäss Art. 20 des Dekrets vom 1. Februar 1894 haben die Gewerbegegerichte von Bern, Biel, St. Immer, Interlaken und Thun Jahresberichte eingereicht.

Über die Tätigkeit der Gewerbegegerichte gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt								Anzahl der	
	von Arbeitgebern		Gesamtzahl	durch		durch Urteil zu Gunsten			des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)		
	von Arbeitnehmern			Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung							
Bern und Umgebung	18	362	380	69	—	97	166	102	59	53	214	—	198 82
Biel	25	170	195	132	5	19	156	15	8	13	36	3	81 39
St. Immer	3	40	43	19	4	15	38	4	—	1	5	—	— 16
Interlaken	5	91	96	15	1	21	37	21	25	13	59	—	58 45
Thun	2	27	29	19	1	3	23	3	1	2	6	—	10 9
Pruntrut													
Delsberg													

} Die Angaben waren trotz Reklamationen nicht erhältlich.

Bern, 1. Juni 1907.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:
Mosimann.

Übersicht der im Jahre 1906 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Appellation oder Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1905 hängig				Erledigt durch Urteil	Erledigt durch				Gegenstand der erledigten Geschäfte												
	Im Jahr 1906 eingelangt		Bestätigt			Abgeändert		Teilweise bestätigt abgeändert		Forumsverschluss		Kassation		Reform		Vergleich oder Abstand		Ausbleiben des Appellanten beim Absprache		Unerledigt auf das Jahr 1907 übergetragen		
Aarberg	1	1	1	1					1													
Aarwangen	3	1	2	2					—													
Bern	4	53	34	9					4													
Biel	1	8	3	2					—	1												
Büren	2	—	1	—					1													
Burgdorf	—	9	2	4					1													
Courtelary	1	4	1	3					—													
Delsberg	—	2	—	2					—													
Erlach	—	1	—	—					—													
Fraubrunnen	—	—	—	—					—													
Freibergen	1	2	3	—					—													
Frutigen	—	2	2	—					—													
Interlaken	2	10	7	4					—													
Konolfingen	—	3	1	—					1													
Laufen	—	3	2	—					—													
Laupen	—	—	—	—					—													
Münster	2	8	4	4					—													
Neuenstadt	—	4	1	1					3													
Nidau	1	4	1	2					1													
Oberhasle	1	1	2	—					—													
Pruntrut	3	10	3	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwarzenburg	1	2	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Seftigen	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Signau	2	5	3	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ob.-Simmenthal	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
N.-Simmenthal	1	3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Thun	—	8	2	3	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Trachselwald	1	3	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Wangen	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total Appellat.-Geschäfte	27	152	81	36	14	14	—	—	5	—	29	—	6	12	3	27	4	5	—	3		
Umgehung der I. Instanz	34	122	114	—	—	2	—	—	2	1	—	37	—	—	16	96	4	3	—	—	—	
Kompromisse Appellationshof als einzige Instanz	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Total dieser Geschäfte .	36	128	116	—	—	2	—	2	1	—	43	—	—	16	96	5	3	1	—	—		
Gesamttotal der Zivilgeschäfte	63	280	197	36	14	16	—	2	6	—	72	—	6	12	19	123	9	8	1	3		
																		17	43	23		
																		7	—	—		

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1906 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Amtsbezirke	Bevogtungs-begehrten	Entvochtungs-begehrten	Re-habilitationen	Armenrechts-begehrten	Abberufungs-anträge	Exequatur-gesuche	Rekussions-gesuchte	Kostenmoderationen und Schadensersatz-bestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		Nichtbeimitteten Abänderung	Bestätigung	abgewiesen												
								Total	zu gesprochen	sonst erledigt	abgewiesen	zu gesprochen	sonst erledigt	abgewiesen										
Aarberg								5	5	5	5	78	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen								5	5	71	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bern								—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Biel								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Büren								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Burgdorf								7	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Courteiry								4	4	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Delisberg								1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erlach								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freibergen								1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frittigen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Interlaken								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Konolfingen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laufan								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laupen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Münster								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenstadt								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberhasle								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pruntrut								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Saanen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzenburg								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Söftigen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Signau								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ob.-Simmental								1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
N.-Simmental								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thun								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Trachselwald								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wangen								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	4	
	Total	3	1	—	—	—	—	—	141	13	2	156	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	4	

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als endlicher Richter												Gerichtspräsident als				
	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern				Auf andere Weise erledigt				Konkurrenzliche Fälle				Durch Urteil erledigt				
	Hängig gemacht und von früher hängig		Richterlich erledigt		Unerledigt		Klagen aus Personenrecht		Klagen aus Immobiliarsachenrecht		Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht		Andere Fälle				
Aarberg	61	127	60	64	3	—	—	—	—	—	105	—	4	15	25	24	1
Aarwangen	43	137	67	70	—	—	—	—	—	—	95	—	4	26	80	40	39
Bern { I	561	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	92	8
II	—	843	511	316	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	739	185	522
III	—	1035	855	152	28	—	—	—	—	9	801	—	104	4	117	114	101
Biel	432	398	288	94	16	—	—	—	—	—	171	—	38	6	183	445	105
Büren	38	69	16	27	26	—	—	—	—	1	60	—	5	—	3	17	—
Burgdorf	88	154	105	43	6	—	—	—	—	—	92	—	5	24	33	167	35
Courtelary	112	168	95	72	1	—	—	—	—	—	95	—	2	16	54	199	39
Delsberg	103	92	46	42	4	—	—	—	—	9	59	—	3	5	16	99	15
Erlach	13	48	30	13	5	—	—	—	—	1	44	—	—	1	2	9	8
Fraubrunnen	49	122	76	45	1	—	—	—	—	3	85	—	7	24	3	42	20
Freibergen	41	79	59	19	1	46	—	—	—	2	4	11	4	7	5	112	36
Frutigen	88	157	84	60	13	—	—	—	—	3	90	—	12	5	47	68	28
Interlaken	145	213	155	47	11	1	—	—	—	2	134	—	45	31	—	276	122
Konolfingen	55	79	51	27	1	—	—	—	—	2	63	—	2	11	1	95	93
Laufen	36	92	76	11	5	—	—	—	—	4	68	—	1	—	19	42	24
Laupen	31	20	6	13	1	—	—	—	—	—	5	—	2	8	5	5	2
Münster	121	206	153	45	8	—	—	—	—	1	124	—	32	22	27	242	146
Neuenstadt	13	20	8	9	3	—	—	—	—	—	13	—	—	1	6	52	11
Nidau	34	123	55	34	34	—	—	—	—	1	86	—	3	18	15	20	17
Oberhasle	29	44	25	15	4	—	—	—	—	—	25	—	4	4	11	10	5
Pruntrut	106	555	493	29	33	—	—	—	—	11	379	10	44	111	—	304	296
Saanen	16	87	60	27	—	2	2	2	69	—	7	—	—	7	29	14	12
Schwarzenburg	23	45	37	3	5	1	—	—	—	33	—	—	—	11	—	54	43
Seftigen	35	98	66	32	—	9	2	2	72	—	4	1	10	21	21	—	—
Signau	52	134	101	28	5	—	—	2	79	—	9	40	4	4	52	33	18
Ober-Simmenthal . .	32	43	17	21	5	—	—	—	—	38	—	1	—	4	11	11	—
Nieder-Simmenthal . .	28	73	56	15	2	—	—	2	49	1	5	14	2	49	20	29	—
Thun	90	225	183	32	10	—	—	2	181	—	8	30	4	149	123	20	6
Trachselwald	52	123	96	27	—	—	2	63	—	8	50	—	—	32	27	5	—
Wangen	44	69	39	28	2	1	3	46	—	1	8	10	30	14	14	2	2
<i>Total</i>	2571	5678	3969	460	249	61	68	3218	25	374	1303	629	3644	1700	1813	131	

Amtsgerichten im Jahre 1906 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1906 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabellen III.